



Synoptische Darstellung mit Anträgen der Kommission

B) Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht	Neues Recht	Antrag der Kommission	Kommentar Kommission
Art. 01 Funktionsbezeichnungen/Sprachform Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.	Art. 01 Funktionsbezeichnungen/Sprachform Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.	Art. 01 Funktionsbezeichnungen/Sprachform Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.	<u>Kommentar Kommission:</u> Dieser Hinweis auf die Sprachform soll als Fussnote im Reglement erscheinen. Als eigenständiger Artikel soll diese Bestimmung gestrichen werden. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der Reglements-Artikel.
Art. 02 Bestand und Rechtsform Unter der Firma «Technische Betriebe Glarus Nord» (im Folgenden: «Technische Betriebe») besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.	Art. 02 Bestand und Rechtsform Unter der Firma «Technische Betriebe Glarus Nord» (im Folgenden: «Technische Betriebe») besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.	Art. 01 Bestand und Rechtsform Unter der Firma «Technische Betriebe Glarus Nord» (im Folgenden: «Technische Betriebe») besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.	<u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung

<p>Art. 03 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord. 2. Die Technischen Betriebe übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke – Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung – Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen – Förderung der effizienten Nutzung von Energie – Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien – Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen. 3. Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p>Art. 03 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord. 2. Die Technischen Betriebe übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke – Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung – Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen – Förderung der effizienten Nutzung von Energie – Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien – Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen. 3. Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p>Art. 02 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord. 2. Die Technischen Betriebe übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke – Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung – Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen – Förderung der effizienten Nutzung von Energie – Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien – Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen. 3. Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p>
---	---	---	---

<p>4. Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden.</p> <p>6. Die Technischen Betriebe sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die Technischen Betriebe können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen in der Höhe von mehr als 50% des Dotationskapitals müssen vom Parlament genehmigt werden.</p>	<p>4. Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden.</p> <p>6. Die Technischen Betriebe sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die Technischen Betriebe können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2 Mio. müssen vom Parlament genehmigt werden.</p>	<p>4. Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden.</p> <p>6. Die Technischen Betriebe sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die Technischen Betriebe können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2 Mio. müssen vom Parlament genehmigt werden.</p>	
---	---	---	--

<p>8. Die Technischen Betriebe können Objekte und andere Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) mit einem Verkehrswert von mehr als 10% des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern.</p>	<p>8. Die Technischen Betriebe können Objekte und andere Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) mit einem Verkehrswert von mehr als 10% des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern.</p>	<p>8. Die Technischen Betriebe können Objekte und andere Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) mit einem Verkehrswert von mehr als 10% des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern.</p>	
--	--	--	--

<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dotationskapital– die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen– Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die Technischen Betriebe übernehmen und erhalten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">– von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen– von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen– von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen– von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dotationskapital– die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen– Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die Technischen Betriebe übernehmen und erhielten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">– von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen– von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen– von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen– von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist vollständig im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>Art. 03 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Dotationskapital– die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen– Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die Technischen Betriebe übernehmen und erhielten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">– von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen– von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen– von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen– von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung <p>– 3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist vollständig im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p>
--	---	---	---

<p>Art. 05 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Technischen Betriebe für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach. 3. In den Fällen, in denen die Technischen Betriebe mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR. 	<p>Art. 05 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Technischen Betriebe für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach. 3. In den Fällen, in denen die Technischen Betriebe mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR. 	<p>Art. 04 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Technischen Betriebe für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach. 3. In den Fällen, in denen die Technischen Betriebe mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p>
<p>Art. 06 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus. 2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen. 	<p>Art. 06 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus. 2. Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung alljährlich zur Genehmigung vorzulegen. 3. Der Geschäftsbericht wird alljährlich dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet und dem Gemeindeparlament zur Kenntnis gebracht. 	<p>Art. 05 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus. 2. Die Jahresrechnung ist dem Parlament zH. der Gemeindeversammlung alljährlich zur Genehmigung vorzulegen. 3. Der Geschäftsbericht wird alljährlich dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet und dem GemeindeParlament zur Kenntnis gebracht. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p> <p>Da der Gemeinderat das Aufsichtsorgan ist, hat er die Jahresrechnung dem Parlament vorzulegen, welche sie dann der Gemeindeversammlung zur Genehmigung weiterreicht.</p> <p>Da es sich um ein Gemeindeglement handelt, reicht es, wenn von „Parlament“ die Rede ist.</p> <p>(analog zum OR APGN Art. 5)</p>

<p>Art. 07 Hoheitliche Befugnisse</p> <p>1. Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die Technischen Betriebe im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die Technischen Betriebe namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den Technischen Betrieben die notwendigen hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>2. Solange das Verhältnis zwischen den Technischen Betrieben und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die Technischen Betriebe ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.</p>	<p>Art. 07 Hoheitliche Befugnisse</p> <p>1. Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die Technischen Betriebe im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die Technischen Betriebe namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den Technischen Betrieben die notwendigen hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>2. Solange das Verhältnis zwischen den Technischen Betrieben und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die Technischen Betriebe ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.</p>	<p>Art. 06 Hoheitliche Befugnisse</p> <p>1. Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die Technischen Betriebe im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die Technischen Betriebe namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den Technischen Betrieben die notwendigen hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>2. Solange das Verhältnis zwischen den Technischen Betrieben und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die Technischen Betriebe ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p>
---	---	---	---

<p>Art. 08 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die Technischen Betriebe einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.3. Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Technischen Betriebe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben.4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben werden durch die Technischen Betriebe auf der Basis des Erschliessungs- und Gebührenreglements der Gemeinde erhoben.	<p>Art. 08 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die Technischen Betriebe einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.3. Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Technischen Betriebe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben.4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben werden durch die Technischen Betriebe auf der Basis des Erschliessungs- und Gebührenreglements der Gemeinde erhoben.	<p>Art. 07 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die Technischen Betriebe einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.3. Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Technischen Betriebe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben.4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben werden durch die Technischen Betriebe auf der Basis des Erschliessungs- und Gebührenreglements der Gemeinde erhoben.	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p>
---	---	---	---

<p>5. Zieltarife, -preise und -gebühren, die nicht einer gesetzlichen Regelung unterliegen oder durch Perimeterverfahren bestimmt werden, müssen durch das Parlament genehmigt werden.</p>	<p>5. Zieltarife, -preise und -gebühren, die nicht einer gesetzlichen Regelung unterliegen oder durch Perimeterverfahren bestimmt werden, müssen durch das Parlament genehmigt werden.</p>		
--	---	--	--

II. Organe

<p>Art. 09 Organe</p> <p>1. Organe der Technischen Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungsrat – die Geschäftsleitung – die Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	<p>Art. 09 Organe</p> <p>1. Organe der Technischen Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungsrat – die Geschäftsleitung – die Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	<p>Art. 08 Organe</p> <p>1. Organe der Technischen Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> –der Verwaltungsrat –die Geschäftsleitung –die Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>3. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p> <p>Analog zum OR APGN Art. 6 wird diese Präzisierung aufgenommen.</p>
---	---	--	---

A. Verwaltungsrat

<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. 8. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p>Art. 09 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. Die Vertretung des Gemeinderates und allfällige Verwaltungsratsmitglieder aus dem Parlament dürfen zusammen nicht über die Mehrheit im Verwaltungsrat verfügen. 8. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig.. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p> <p>Auf die Streichung konkreter Artikel soll grundsätzlich verzichtet werden, um die Transparenz und Klarheit zu gewährleisten.</p> <p>Da der Gemeinderat Aufsichtsorgan der TBGN ist (Art. 5), muss seine Vertretung im Verwaltungsrat klar geregelt sein. In Ausnahmesituationen, wie der Aufbauphase, kann es sinnvoll sein, dass ein Mitglied des Gemeinderates den Verwaltungsrat TBGN präsidiert. Die Arbeit des VR-Präsidenten wird in der Kommission auch ausdrücklich gewürdigt. In Zukunft soll der Gemeinderat aber seine Aufsichtspflicht unabhängiger wahrnehmen können. Das Präsidium darf nur in Ausnahmefällen, in der Aufbauphase oder bei wirtschaftlicher Schieflage, vom Gemeinderat übernommen werden.</p> <p>Auch soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat zwar im Verwaltungsrat vertreten ist. Diese Vertretung (zusammen mit allfälligen Mitgliedern des Parlamentes) darf aber keine Mehrheit im Verwaltungsrat bilden. Die Kommission orientiert sich an den Formulierungen des Kantonalbankengesetzes des Kantons Glarus.</p> <p>(analog zum OR APGN Art. 8)</p>
---	---	---	--

<p>Art. 11 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind. 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt. b) Wahl der Geschäftsleitung. c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird. d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich. e) Genehmigung des Voranschlages. f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Gemeinderat und Gemeindeparlament. 	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind. 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt. b) Wahl der Geschäftsleitung. c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird. d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich. e) Genehmigung des Voranschlages. f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Gemeinderat, Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung. 	<p>Art. 10 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind. 2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse: <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt. b) Wahl der Geschäftsleitung. c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird. d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich. e) Genehmigung des Voranschlages. f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Gemeinderat, GemeindeParlament und Gemeindeversammlung 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p> <p>Konsequent soll im Reglement der Gemeinde von „Parlament“ die Rede sein.</p>
---	--	---	---

<p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern.</p> <p>i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</p> <p>j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung.</p> <p>k) Festlegung der Versicherungsstrategie.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen.</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe in Organisationen und Verbänden 	<p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern.</p> <p>i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</p> <p>j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung.</p> <p>k) Festlegung der Versicherungsstrategie.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen.</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe in Organisationen und Verbänden 	<p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern.</p> <p>i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</p> <p>j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung.</p> <p>k) Festlegung der Versicherungsstrategie.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen.</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe in Organisationen und Verbänden 	
		<p>Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (neu)</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Eine Bestimmung zur Beschlussfähigkeit fehlt im Organisationsreglement TBGN. Die Kommission fügt einen neuen Artikel ein und übernimmt die Formulierung aus dem OR APGN (Art. 10)</p>

<p>Art. 12 Unterschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen. 	<p>Art. 12 Unterschriften</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
--	--	---	--

B. Geschäftsleitung

<p>Art. 13 Geschäftsführer/Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Technischen Betriebe verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. 	<p>Art. 13 Geschäftsführer/Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Technischen Betriebe verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
--	--	---	--

C. Revisionsstelle

<p>Art. 14 Revisionsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt für die Technischen Betriebe eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zu Handen des Gemeindeparlaments Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt für die Technischen Betriebe eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt für die Institution eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat und dem Parlament zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Der Bericht der Revisionsstelle muss auch dem Parlament zur Kenntnis vorgelegt werden.</p> <p>(analog zum OR APGN Art. 14)</p>
--	--	--	--

III. Personal

<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist gemäss Gemeindeordnung Art. 48 Ziff. 2 privatrechtlich anzustellen. 2. Die Technischen Betriebe versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal wird privatrechtlich angestellt. 2. Die Technischen Betriebe versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist gemäss Gemeindeordnung Art. 48 Ziff. 2 privatrechtlich anzustellen. 2. Die Technischen Betriebe versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Auf die Streichung konkreter Artikel soll grundsätzlich verzichtet werden, um die Transparenz und Klarheit zu gewährleisten.</p> <p>(analog zum OR APGN Art. 5)</p>
--	---	---	---

IV. Rechnungswesen

<p>Art. 16 Rechnungsablage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. 2. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen. 	<p>Art. 16 Rechnungsablage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Technischen Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen. 3. Die Technischen Betriebe führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Technischen Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen. 3. Die Technischen Betriebe führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Technischen Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen. 3. Die Technischen Betriebe führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Auf die Streichung konkreter Artikel soll grundsätzlich verzichtet werden, um die Transparenz und Klarheit zu gewährleisten.</p>

<p>Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.2. Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.	<p>Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.2. Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Technische Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.	<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Technische Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

V. Rechtsmittelverfahren

<p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der Technischen Betriebe innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden. 2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den Technischen Betrieben erhoben werden. 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus. 4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der Technischen Betriebe ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten. 	<p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der Technischen Betriebe innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden. 2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den Technischen Betrieben erhoben werden. 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus. 4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der Technischen Betriebe ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 21 Vollstreckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftige Verfügungen der Technischen Betriebe, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. 2. Forderungen, welche die Technischen Betriebe gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen. 	<p>Art. 21 Vollstreckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftige Verfügungen der Technischen Betriebe, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. 2. Forderungen, welche die Technischen Betriebe gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen. 	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 22 Integration der Versorgung/Diverses</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungsrat wird per 01.02.2010 gewählt.2. Das «EW Näfels» als bisherige selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird spätestens per 30. September 2010 in «Technische Betriebe Glarus Nord» umfirmiert.3. Bis spätestens 31. Dezember 2010 werden auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Nord folgende gemeindeeigenen Anlagen (eventuell etappenweise) in die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Technische Betriebe Glarus Nord» integriert:<ul style="list-style-type: none">– die Elektrizitätswerke und die Stromversorgungen aller Gemeinden– die Gasversorgungen Näfels und Mollis– die Kommunikationsanlagen und -netze– alle weiteren Anlagen, die den Technischen Betrieben zugeordnet werden– alle werkeigenen Liegenschaften und Gebäude4. Zum Zeitpunkt der Integration übernehmen die Technischen Betriebe alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit Energie und weiterer Leistungen mit den dazu gehörenden Verbindlichkeiten gemäss Übernahmebilanz von der betreffenden Gemeinde.5. Den Zeitpunkt einer eventuellen früheren Integration bestimmt jede einzelne Gemeinde zusammen mit dem EW Näfels. Massgebend sind der Fortschritt der Vorbereitungen für den Zusammenlegungsprozess und die Verfügbarkeit der notwendigen personellen und materiellen Mittel.6. Für die Dauer von der Integration bis zum Zeitpunkt der Umfirmierung sind von den einzelnen Gemeinden mit dem EW Näfels individuelle Verträge abzuschliessen. Für die Betriebe der heutigen Gemeinden ist für diesen Zeitraum ohne anderslautende Vereinbarung das bisher angewendete Recht verbindlich. Nachher ist das Recht anwendbar, das für die Technischen Betriebe Glarus Nord gilt.7. Die Eigentümerstrategie wird bis zum Zeitpunkt, in dem das Parlament den Betrieb aufnimmt, zwischen Gemeinde- und Verwaltungsrat abgeschlossen.	Ganzer Artikel wird gelöscht	Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“	
--	------------------------------	--	--

<p>Art. 23 Weiterführung bisherigen Rechts Soweit die einzelnen Gemeinden im Tätigkeitsgebiet ihrer Werke Verträge oder Konzessionen abgeschlossen haben, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die Technischen Betriebe Glarus Nord über. Dies gilt insbesondere auch für die Konzessionen zwischen dem Kanton Glarus und den Gemeinden für die Ausnützung der Wasserkräfte, wobei die Genehmigung des Landrats dazu vorbehalten bleibt.</p>	<p>Ganzer Artikel wird gelöscht</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	
<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts Zum Zeitpunkt der Integration von Anlagen in die Technischen Betriebe Glarus Nord werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen bisheriger Reglemente und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere nämlich: – bezüglich Elektrizitätsversorgung der Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn, – bezüglich Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung sowie Übermittlungsanlagen für die Kraftwerke der Gemeinden Niederurnen und Oberurnen, sowie – bezüglich Kraftwerke, bzw. Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie Kommunikationsanlagen der Gemeinden Näfels und Mollis.</p>	<p>Ganzer Artikel wird gelöscht</p>	<p>Keine Änderungen gegenüber „neues Recht“</p>	

		<p>Art. 22 Auflösung (neu) 1. Über die Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution und die Liquidation derselben entscheidet die Gemeindeversammlung. 2. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an die Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Eine Bestimmung zur Auflösung fehlt im Organisationsreglement TBGN. Die Kommission fügt einen neuen Artikel ein und übernimmt die Formulierung aus dem OR APGN (Art. 20). Auflösung wird vorliegend in einem weiten Sinn verstanden. So kann auch die Fusion der TBGN mit anderen technischen Betrieben darunter fallen. Denn in diesem Fall besteht die TBGN als eigenständige juristische Persönlichkeit nicht mehr weiter.</p>
<p>Art. 25 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>Art. 22 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Art. 23 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p><u>Kommentar Kommission:</u> Neue Nummerierung</p>